



I NAME, SITZ, ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen Tennis-Club Bremgarten (nachstehend TCB genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bremgarten.
- Art. 2 Der TCB bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.
- Art. 3 Der TCB ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis) und des Aargauischen Tennisverbands (ATV); er anerkennt deren Statuten und Reglemente.
- Art. 4 Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II MITGLIEDSCHAFT

A ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5 Der TCB umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Treumitglieder
 - Freimitglieder
 - Juniorenmitglieder
 - Lehrlings- / Schüler- / Studenten-Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
 - **Zweitmitglieder**
- Art. 6 Aktivmitglieder sind Personen, die das 19. Altersjahr erreicht haben oder im laufenden Jahr das 19. Altersjahr vollenden.
- Art. 7 Treumitglieder sind Aktivmitglieder, welche das 65. Altersjahr erreicht oder im laufenden Jahr vollendet haben und seit 20 Jahren Aktivmitglied des TCB waren. Diese Mitglieder bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.
- Art. 8 Freimitglieder sind Aktivmitglieder, welche das 70. Altersjahr erreicht oder im laufenden Jahr vollendet haben und seit 30 Jahren Aktivmitglied des TCB waren. Diese Mitgliedschaft wird nicht weitergeführt. Die heutigen Freimitglieder behalten ihren Status und sind vom Jahresbeitrag befreit.
- Art. 9 Juniorenmitglieder sind Personen bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende.
- Art. 10 Lehrlings-, Schüler-, Studenten-Mitglieder sind Aktivmitglieder während ihrer Grundausbildung bis maximal der Saison, in welcher sie das 26. Altersjahr vollenden. Gegen Vorweisen eines Ausweises bezahlen sie die Hälfte des Aktivbeitrages.
- Art. 11 Zu Ehrenmitgliedern können Aktivmitglieder ernannt werden, die sich um den Club oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben.
- Art. 12a** Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCB, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.
- Art. 12b** Die Zweitmitgliedschaft steht Mitgliedern offen, welche bereits in einem anderen Tennisclub in der Schweiz eine Vollmitgliedschaft vorweisen. Diese bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

B ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- Art. 13 Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand im Rahmen der durch die GV festgelegten maximalen Anzahl Clubmitglieder (ohne Passive).
- Art. 14 Er informiert die Generalversammlung über die Aufnahmekriterien.

C RECHTE UND PFLICHTEN

- Art. 15 Mit Ausnahme der Passivmitglieder können alle Mitglieder die Tennisplätze im Rahmen der Reglemente benützen.
- Art. 16 Alle Kategorien von Aktivmitgliedern sind an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- Art. 17 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 18 Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des TCB willkommen. Sie sind aber nicht spielberechtigt und haben an der GV kein Stimmrecht.
- Art. 19 In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.
- Art. 20 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

D BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- Art. 21 Die Bekanntgabe des Austritts aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere, nicht altersbedingte Mitglieder-Kategorie für das folgende Jahr muss bis zum Datum der Generalversammlung erfolgen. Diese Mitteilung ist schriftlich an den Vorstand des TCB zu richten. Erfolgt diese Mitteilung nicht fristgerecht, so ist der volle Jahresbeitrag der Vorjahres Mitgliederkategorie geschuldet. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.
- Art. 22 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen, Reglementen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand gesperrt und auf Antrag von der folgenden Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Mitgliederbeitrag bleibt auch im Falle einer Sperre geschuldet.

III ORGANISATION

- Art. 23 Organe des Vereins sind
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

A DIE GENERALVERSAMMLUNG

- Art. 24 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr, spätestens im Monat März, statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus zugestellt werden.
- Art. 25 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 10 Tage im Voraus zuzustellen.
- Art. 26 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
 - c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und andere Gebühren, sowie Festlegen der Höchstzahl der Clubmitglieder
 - d) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
- Art. 27 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden oder entsprechend der, in der Einladung festgehaltenen Frist. Über die Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, muss an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.
- Art. 28 Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

B DER VORSTAND

- Art. 29 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er kann Kommissionen oder Delegationen ernennen. Die Vorstandsmitglieder entrichten während ihrer Vorstandszugehörigkeit keinen Jahresbeitrag.
- Art. 30 Der Vorstand soll aus dem Präsidenten sowie mindestens 4, höchstens jedoch 6 weiteren Mitgliedern bestehen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 31 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 32 Für den TCB zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem andern Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.
- Art. 33 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident.
- Art. 34 Der Vorstand stellt die nachstehend aufgeführten Reglemente auf:
- a) Platzordnung
 - b) Spielordnung
 - c) Platzbelegung
 - d) Ballordnung
 - e) Gastspieler

C RECHNUNGSREVISOREN

- Art. 35 Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Art. 36 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCB, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV VEREINSVERMÖGEN UND HAFTUNG

- Art. 37 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Jahresrechnung, aus Werbe- und Sponsoreneinnahmen, aus allfälligen Schenkungen und Veranstaltungsbeiträgen zusammen.
- Art. 38 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. (Art. 75a ZGB)

V STATUTENREVISION / AUFLÖSUNG DES CLUBS

- Art. 39 Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 40 Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.
- Art. 41 Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines nach Auflösung des Vereins allfällig vorhandenen Clubvermögens.

VI PUBLIKATIONSORGAN

- Art. 42 Offizielles Publikationsorgan ist die Homepage des Tennis-Club Bremgarten (www.tcbremgarten.ch).

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 43 Als Clubjahr gilt die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 14. März 2013.
Sie wurden von der Generalversammlung am 13. März 2014 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Tennisclub Bremgarten

gez. Yves Schneller, Präsident

Bremgarten, 13. März 2014

gez. Patrick Schläpfer, Vizepräsident

Statutenanpassungen

Generalversammlung vom 14. März 2013

- Art. 30 bisher:
Der Vorstand soll aus mindestens 7, höchstens aber 9 Mitgliedern bestehen, nämlich
- | | |
|-----------------|-------------------|
| - Präsident | - Juniorenleiter |
| - Vizepräsident | - Platzchef |
| - Aktuar | - Wirtschaftschef |
| - Kassier | - Beisitzer |
| - Spielleiter | |

neu:

Der Vorstand soll aus dem Präsidenten sowie mindestens 4, höchstens jedoch 6 weiteren Mitgliedern bestehen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Generalversammlung vom 13. März 2014

- Art. 42 neu:
Offizielles Publikationsorgan ist die Homepage des Tennis-Club Bremgarten (www.tcbremgarten.ch).

Generalversammlung vom 23. März 2017

Art. 5 bisher:

Der TCB umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Treumitglieder
- Freimitglieder
- Juniorenmitglieder
- Lehrlings- / Schüler- / Studenten-Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

neu:

Der TCB umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Treumitglieder
- Freimitglieder
- Juniorenmitglieder
- Lehrlings- / Schüler- / Studenten-Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Zweitmitglieder

Art. 12b neu:

Die Zweitmitgliedschaft steht Mitgliedern offen, welche bereits in einem anderen Tennisclub in der Schweiz eine Vollmitgliedschaft vorweisen. Diese bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.